1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG (§ 13 BAUGB)
(BETROFFENE NACHBARN NICHT WIDERSPROCHEN)

S A T Z U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Süd" in Röfingen vom 21.07.1965 in der Fassung vom 20.09.1967

Die Gemeinde Röfingen erläßt zur Änderung des Bebauungsplanes "Süd" folgende Satzung:

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Süd" vom 21.07.1965 in der Fassung vom 20.09.1967 wurde durch die Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 19.09.1968 Nr. XX 1140/67 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.09.1989 beschlossen, den Bebauungsplan wegen der Möglichkeit zum Einbau von Dachgauben unter Berücksichtigung folgender drei Punkte zu ändern.

a) Der Einbau von Dachgauben kann erst ab einer Dachneigung von 32 Grad erfolgen.

b) Die Dachaufbauten dürfen maximal ein Drittel der Hauslänge einnehmen.

c) Das Ausmaß der einzelnen Gaube darf höchstens 2 qm der Ansichtsfläche betragen.

Durch den Einbau von Dachgauben ist eine bessere Ausnutzung des Dachraumes für Wohnzwecke möglich.

Der Bebauungsplan des Änderungsbereiches wurde mit Begründung gemäß § 2 A Abs. 6 BBauG vom 02. Januar bis 02. Februar 1990 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang mit Sitz in Konzenberg, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Röfingen, 05. Februar 1990

Bekanntmachung: 23.02.1990

Meyer

.....
1. Bürgermeister